

POLITISCHE GEMEINDE THAL



**REGLEMENT
ÜBER DIE
ABFALLENTSORGUNG**

vom Gemeinderat genehmigt am 28. Januar 2002

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Vollzug
- Art. 3 Abfallarten, Definitionen
- Art. 4 Aufgaben der Gemeinde
- Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber
- Art. 6 Ablagerungsverbot

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

- Art. 7 Hauskehrichtabfuhr
- Art. 8 Separatabfahren und -sammlungen
- Art. 9 Ausgeschlossene Abfälle
- Art. 10 Berechtigung
- Art. 11 Bereitstellung
- Art. 12 Kehrichtgebinde
- Art. 13 Haushalt-Sperrgut

III. FINANZIERUNG

- Art. 14 Gemeinderechnung
- Art. 15 Grundsatz
- Art. 16 Gebührenerhebung
- Art. 17 Gebührenpflicht
- Art. 18 Gebührenfestlegung
- Art. 19 Fälligkeit

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 20 Rechtsschutz
- Art. 21 Strafbestimmungen
- Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 23 Vollzugsbeginn
- Art. 24 Fakultatives Referendum

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Thal erlässt gestützt auf

Art. 30 ff über den Umweltschutz ¹
die eidgenössische Technische Verordnung über Abfälle ²
Art. 21 ff. des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz ³
Art. 5 und 136 lit. g) des Gemeindegesetzes ⁴
Art. 15 der Gemeindeordnung

folgendes

Reglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Thal.

Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 2

Vollzug

Für den Vollzug dieses Reglementes ist der Gemeinderat zuständig.

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

Art. 3

Abfallarten, Definitionen

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind.

¹ SR 814.01

² SR 814.600

³ sGS 752.1

⁴ sGS 151.2

Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt Sperrgut und Separatabfälle.

- a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
- b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
- c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)⁵ namentlich aufgeführt sind.

Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

Art. 4

Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.

Sie fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren. Sie organisiert einen Häckseldienst.

Sie sorgt für die Errichtung einer Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch.

Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig Informationen über:

- a) Abfuhrtage und -strecken für Hauskehricht;
- b) Separatabfahren und Separatsammlungen;
- c) Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten;
- d) weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

⁵ SR 814.610

Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

Art. 5

Pflichten der Abfallinhaberinnen- und inhaber

Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden.

Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden.

Sonderabfälle aus Haushalten müssen einer Verkaufsstelle oder der Gemeinde (Sammelstelle oder Sammelaktion) abgegeben werden.

Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.

Elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Art. 6

Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen, auf Strassen) ist verboten.

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 7

Hauskehrichtabfuhr

Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich einmal.

Umstellungen der Abfuhrtage werden jeweils im Mitteilungsblatt bekanntgegeben.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in Eigenverantwortung entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates. Die Entsorgungswege der Abfälle sind im Gesuch aufzuzeigen.

Art. 8

Separatabfahren und -sammlungen

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushalten, Separatabfahren oder Separatsammlungen an Sammelstellen an:

- Papier
- Gartenabfälle
- Altmetall
- Glas
- Textilien

Art. 9

Ausgeschlossene Abfallarten

Insbesondere werden folgende Abfallarten von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios oder Computer (**siehe Entsorgungsplan**);
- Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger (**siehe Entsorgungsplan**);
- Kühlgeräte, wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen;
- Sonderabfälle, wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle;
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile;
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe;
- spezifische, insbesondere infektiöse Abfälle aus Spitälern, medizinischen Laboratorien und Arztpraxen.

Art. 10

Berechtigung

Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 11

Bereitstellung

Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr (frühestens am Vorabend) gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen.

Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Containern vorschreiben.

Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 5 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 12

Kehrichtgebinde

Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- offizielle Kehrichtsäcke sowie Kehrichtsäcke mit Gebührenmarke
- normale Container mit 800 Liter Inhalt, die zugelassene Kehrichtsäcke / Kehrichtsäcke mit Gebührenmarke enthalten (Haushaltcontainer)
- normale Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarke

Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist.

Alle Container sind mit einem Datenträger der Gemeinde auszurüsten.

Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache der Kehrichtverursacher und -verursacherinnen.

Art. 13

Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist einzeln oder gebündelt bereitzustellen und mit einer oder mehreren Gebührenmarken zu versehen.

Die Bereitstellung des Kehrichts ist im Merkblatt des Gemeinderates über die Abfallentsorgung geregelt.

III. Finanzierung

Art. 14

Gemeinderechnung

Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung⁶ geführt.

Art. 15

Grundsatz

Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:

- a) die volumenabhängige Gebühr (Sackgebühr)
- b) die gewichtsabhängige Gebühr (Containergebühr)
- c) die Grundgebühr
- d) Gebühren für Separatabfälle

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Erstellung und Betrieb der Infrastruktur.

Art. 16

Gebührenerhebung

Die volumenabhängige Gebühr wird über die offiziellen Kehrichtsäcke und Gebührenmarken erhoben.

Die gewichtsabhängige Gebühr wird mittels Wägesystem bei der Containerleerung ermittelt. Zusammen mit einer Gebühr pro Containerleerung wird diese dem Verbraucher in Rechnung gestellt.

Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb. Sie wird insbesondere für die weiteren Aufwendungen, vorab die Kosten für Separatsammlungen, Information, Beratung und Administration erhoben.

⁶ Art. 21 der Haushaltverordnung sGS 151.53

Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen kann nach Aufwand eine Gebühr erhoben werden.

Art. 17

Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Leerungsgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässig Benutzer des Containers.

Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige gemeldeten Benutzer der Wohneinheiten bzw. Betriebe.

Art. 18

Gebührenfestlegung

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Art. 19

Fälligkeit

Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Auf nicht bezahlte Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins verrechnet.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 20

Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁷.

Art. 21

Strafbestimmung

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz-⁸ und des Gewässerschutzgesetzes⁹.

⁷ sGS 951.1

⁸ SR 814.01

⁹ SR 814.20

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz ¹⁰.

Art. 22

Aufhebung bisheriger Rechts

Das Abfallreglement vom 29. September 1988 wird aufgehoben.

Art. 23

Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das Baudepartement.

Art. 24

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Thal, den 28. Januar 2002

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Robert Raths

Der Gemeinderatsschreiber

Christoph Giger

Fakultatives Referendum nach Art. 36 und Art. 121ff des Gemeindegesetzes durchgeführt vom 5. Juni 2002 bis 4. Juli 2002

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 4. Dezember 2002

Für das Baudepartement

Der Leiter des Amtes für Umweltschutz:

Dr. Karl Rathgeb

¹⁰ sGS 962.1

Beilage zum Abfallreglement

Ausgewählte Vorschriften des übergeordneten Rechts

Bundesgesetz über den Umweltschutz

Art. 30 Grundsätze

- 1 Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden.
- 2 Abfälle müssen soweit möglich verwertet werden.
- 3 Abfälle müssen umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden.

Art. 30c

- 2 Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 30e Ablagerung⁴

- 1 Abfälle dürfen nur auf Deponien abgelagert werden.

Art. 32a Finanzierung bei Siedlungsabfällen

Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit sie ihnen übertragen ist, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere berücksichtigte:

- a. die Art und die Menge des übergebenen Abfalls;
 - b. die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen;
 - c. die zur Substanzerhaltung solcher Anlagen erforderlichen Abschreibungen;
 - d. die Zinsen;
 - e. der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen.
- 2 Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, so kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden.
 - 3 Die Inhaber der Abfallanlagen müssen die erforderlichen Rückstellungen bilden.
 - 4 Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich.

Art. 61 Übertretungen

- 1 Wer vorsätzlich
 - f. widerrechtlich Abfälle ausserhalb von Anlagen verbrennt (Art. 30c Abs. 2);
 - g. Abfälle ausserhalb von bewilligten Deponien ablagert (Art. 30e Abs. 1); wird mit Haft oder Busse bestraft.
- 2 Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Luftreinhalte-Verordnung

Art. 26a Verbrennen von Abfällen

- 1 Werden Abfälle verbrannt oder thermisch zersetzt, so darf dies nur in Anlagen nach Anhang 2 Ziffer 7 erfolgen
- 2 Ausgenommen sind:
 - a. die Verbrennung von Abfällen nach Anhang 2 Ziffer 11;
 - b. trockene natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle. Diese dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht. Die Kantone können für bestimmte Gebiete das Verbrennen im Freien einschränken oder verbieten, wenn übermässige Im-missionen zu erwarten sind.

Gewässerschutzverordnung

Art. 10 Verbot der Abfallentsorgung mit dem Abwasser

Es ist verboten:

- a. feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist;
- b. Stoffe entgegen den Angaben des Herstellers auf der Etikette oder der Gebrauchsanweisung abzuleiten.